

Erste Durchführungsverordnung zum ungarischen Judengesetz

Die Erste Durchführungsverordnung zum Judengesetz, dem „Gesetz zur Sicherung des Gleichgewichts des wirtschaftlichen und sozialen Lebens“, regelt im einzelnen die Aufnahmen in die Ärzte-, Ingenieur- und Advokatenkammern und schreibt den Privatunternehmungen, die nicht ausschließlich konfessionellen Zwecken dienen, vor, die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen statistischen Unterlagen bis zum 31. Juli 1938 dem Regierungskommissariat für intellektuelle Arbeitslosigkeit zu unterbreiten. Die landwirtschaftlichen Betriebe werden von der Anmeldepflicht einstweilen nur dann berührt, wenn sie mehr als fünf Angestellte des intellektuellen Arbeitskreises beschäftigen. Die Durchführungsverordnung sieht für solche Unternehmungen, die das Judengesetz nicht oder nur unvollständig durchführen, die Einsetzung kommissarischer Leiter durch die Regierung vor, deren Aufgabe solange währt, bis den Erfordernissen dieses Gesetzes Genüge getan worden ist.